

handgebietes ausübt. Diese Macht, im folgenden als Verwaltungsmacht bezeichnet, können ein Staat oder mehrere Staaten oder die Organisation selbst sein.

Artikel 82

Jedes Treuhandschaftsabkommen kann eine strategische Zone oder mehrere strategische Zonen bezeichnen, die einen Teil oder die Gesamtheit des Treuhandsgebietes, auf das sich das Abkommen bezieht, umfassen, unbeschadet eines Sonderabkommens oder von Sonderabkommen, die gemäß Artikel 43 abgeschlossen wurden.

Artikel 83

1. Alle Funktionen der Vereinten Nationen in bezug auf strategische Zonen, einschließlich der Genehmigung der Bedingungen der Treuhandschaftsabkommen sowie deren Änderung oder Ergänzung, werden vom Sicherheitsrat ausgeübt.
2. Die in Artikel 76 dargelegten Hauptaufgaben gelten auch für die Bevölkerung jeder strategischen Zone.
3. Der Sicherheitsrat nimmt vorbehaltlich der Bestimmungen der Treuhandschaftsabkommen und von Sicherheits-erwägungen die Hilfe des Treuhandschaftsrates in Anspruch, um gemäß dem Treuhandschaftssystem die Funktionen der Vereinten Nationen auszuüben, die politische, wirtschaftliche, soziale und bildungsmäßige Angelegenheiten in den strategischen Zonen betreffen.

Artikel 84

Die Verwaltungsmacht hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Treuhandsgebiet seinen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet. Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsmacht von freiwilligen Streitkräften, Hilfsmitteln und dem Beistand des Treuhandsgebietes Gebrauch machen, um die in dieser Hinsicht von ihr gegenüber dem Sicherheitsrat übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und um die örtliche Verteidigung und die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung innerhalb des Treuhandsgebietes sicherzustellen.

Artikel 85

1. Die Funktionen der Vereinten Nationen in bezug auf Treuhandschaftsabkommen für alle nicht als strategische Zonen bezeichneten Gebiete, einschließlich der Genehmigung der Bedingungen der Treuhandschaftsabkommen sowie deren Änderung oder Ergänzung, werden von der Vollversammlung ausgeübt.
2. Der Treuhandschaftsrat, der unter der Autorität der Vollversammlung handelt, unterstützt die Vollversammlung bei der Ausübung dieser Funktionen.

Kapitel XIII

Der Treuhandschaftsrat

Zusammensetzung

Artikel 86

1. Der Treuhandschaftsrat besteht aus folgenden Mitgliedern der Vereinten Nationen:
 - a) den Mitgliedern, die Treuhandsgebiete verwalten;
 - b) den in Artikel 23 namentlich aufgeführten Mitgliedern, soweit sie keine Treuhandsgebiete verwalten und
 - c) so vielen anderen von der Vollversammlung für je drei Jahre gewählten Mitgliedern, wie notwendig sind, damit sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Treuhandschaftsrates je zur Hälfte aus Mitgliedern der Vereinten Nationen, die Treuhandsgebiete verwalten und solchen, die keine verwalten, zusammensetzt.
2. Jedes Mitglied des Treuhandschaftsrates benennt eine besonders geeignete Persönlichkeit zu seinem Vertreter im Rat.

Funktionen und Befugnisse

Artikel 87

Die Vollversammlung und unter ihrer Autorität der Treuhandschaftsrat können in Ausübung ihrer Funktionen:

- a) von der Verwaltungsmacht vorgelegte Berichte prüfen;
- b) Petitionen entgegennehmen und sie in Konsultation mit der Verwaltungsmacht prüfen;
- c) periodisch Besichtigungen der einzelnen Treuhandsgebiete veranlassen, deren Zeitpunkt mit der Verwaltungsmacht vereinbart wird und
- d) diese und andere Maßnahmen gemäß den Bestimmungen der Treuhandschaftsabkommen ergreifen.

Artikel 88

Der Treuhandschaftsrat erarbeitet einen Fragebogen über die Fortschritte der Bewohner jedes Treuhandsgebietes auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und bildungsmäßigem Gebiet; die Verwaltungsmacht jedes Treuhandsgebietes, für das die Vollversammlung zuständig ist, erstattet der Vollversammlung auf Grund dieses Fragebogens einen Jahresbericht.

Abstimmung

Artikel 89

1. Jedes Mitglied des Treuhandschaftsrates hat eine Stimme.
2. Beschlüsse des Treuhandschaftsrates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefaßt.

Verfahren

Artikel 90

1. Der Treuhandschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er das Verfahren festlegt, nach dem sein Präsident bestimmt wird.
2. Der Treuhandschaftsrat tagt nach Bedarf gemäß den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung, die eine Bestimmung über die Einberufung von Sitzungen auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder enthalten soll.

Artikel 91

Der Treuhandschaftsrat nimmt, wenn es angezeigt ist, die Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrates und der Spezialorganisationen in den Angelegenheiten in Anspruch, für die sie jeweils zuständig sind.

Kapitel XIV

Der Internationale Gerichtshof

Artikel 92

Der Internationale Gerichtshof ist das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen. Er übt seine Tätigkeit gemäß dem beigefügten Statut aus, das auf dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes beruht und ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Charta ist.

Artikel 93

1. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen sind ipso facto Parteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofes.
2. Ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, kann zu Bedingungen, die in jedem Fall von der Vollversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates festzusetzen sind, Partei des Statuts des Internationalen Gerichtshofes werden.

Artikel 94

1. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen verpflichtet sich, in jedem Rechtsfall, an dem es beteiligt ist, die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes zu befolgen.